

Musikverein Stadtkapelle Markgröningen e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Stadtkapelle Markgröningen e.V.“ und hat seinen Sitz in Markgröningen. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein wird im nachfolgenden MVM genannt.
2. Der MVM ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des MVM ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik sowie die Pflege und Förderung von Kultur und Brauchtum.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Jugendausbildung.
 2. Regelmäßige Übungs- und Probestunden für die ausübenden (aktiven) Angehörigen des Vereins.
 3. Veranstaltung von Konzerten und sonstigen dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen.
 4. Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
 6. Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie seiner Unterverbände und angeschlossenen Vereine.
2. Der MVM ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
2. Der MVM ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele
3. Mittel des MVM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des MVM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des MVM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Markgröningen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Markgröningen das gesamte Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der MVM gehört dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. als Mitglied an.
2. Bei Bedarf kann der MVM die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden erklären.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der MVM setzt sich zusammen aus
 1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern
 2. fördernden (passiven) Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
2. Als Vereinsmitglied kann auf Antrag jede Person aufgenommen werden, die die Zwecke des MVM anerkennt und fördert.
3. Jugendliche, die im MVM ausgebildet werden und aktiv tätig sind, haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein passives Wahlrecht und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige können ihren Vereinsbeitritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.
6. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Vereinsmitglieder nach § 5 Ziffer 2, die nicht mehr ausübend (aktiv) tätig sind, werden von Beginn des darauf folgenden Jahres fördernde (passive) Mitglieder, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt keine gegenteilige Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand abgeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die ausübenden (aktiven) Mitglieder sind verpflichtet, an den für sie angesetzten Probe- und Unterrichtsstunden regelmäßig teilzunehmen und die ihnen überlassenen vereinseigenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 1. April zur Zahlung fällig. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Tod des Mitglieds
 2. freiwilligen Austritt
 3. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann durch eine Entscheidung des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 1. Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Satzung.
 2. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des MVM.
 3. Beschädigung des Ansehens des MVM.
 4. Unehrenhafter Handlungen.

Die Entscheidung über den Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsvorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
3. Den Vorsitz in allen Vereinsorganen hat der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des MVM an. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vereinsvorstands und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
 4. Wahl des Wahlausschusses
 5. Wahl des 1. und des stellvertretenden Vorsitzenden
 6. Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsvorstands, geregelt in der Geschäftsordnung
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Bestätigung der Wahlen aus den Geschäftsbereichen
 9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 10. Genehmigung der Geschäftsordnung
 11. Entscheidung über Anrufungen bei Mitgliederaufnahme und Mitgliederausschüssen
 12. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen sind.
 13. Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
 14. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vereinsvorstand nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten einzuberufen. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Markgröninger Amtsblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Hauptversammlung behandelt.
3. Jedes nach §5 stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Für eine Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Auflösung des Vereins

müssen diese Punkte einen ordentlichen Tagesordnungspunkt darstellen.

Bei der Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann per Akklamation gewählt werden, wenn kein Mitglied Einwände erhebt.
7. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die gemäß Geschäftsordnung von der Hauptversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die 2 Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied gemäß §10 Ziffern 1-3 vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied mit beratender Stimme kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Bleibt ein Amt nach der Hauptversammlung unbesetzt kann das Amt vom Vereinsvorstand kommissarisch besetzt werden. Das kommissarische Mitglied des Vereinsvorstandes hat nur eine beratende Stimme.
6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vereinsvorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind im Übrigen die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 bis 8 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vereinsvorsitzenden
 2. einem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 3. weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. Der Vereinsvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des MVM und der Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vereinsvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vereinsvorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 13 Geschäftsbereiche

1. Der Vereinsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben den Geschäftsbereichen übertragen.
2. Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird vom Vereinsvorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des MVM bestätigt wird. Dies gilt auch für weiterführende Ordnungen (beispielsweise Finanzordnung, Jugendordnung)

§ 14 Besondere Bestimmungen

1. Die Jugendabteilung ist ein Geschäftsbereich des MVM. Zweck, Aufgabe und Organisation sind in der Jugendordnung verankert.
2. Die Kassenführung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinsatzung in der Fassung vom 3.3.2006 außer Kraft.